©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

*Miszelle*

HANS-JOACHIM DÖRING

# DIE MOTIVE DER ZIGEUNER-DEPORTATION VOM MAI 1940

Während die Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus zahlreiche Darstellungen gefunden hat und gleichwohl noch zu unserer „unbewältigten Vergangenheit" gehört, ist die Behandlung der Zigeuner, der „zweiten" Gruppe der „Fremdvölkischen" in Deutschland, selbst unter Berücksichtigung ihres geringen Umfangs sehr wenig untersucht worden. Eine Rolle spielt dabei der Umstand, daß Maßnahmen, die sich gegen die Zigeuner richteten, nicht immer oder ausschließlich aus „rassischen" Gründen erklärt werden können bzw. erklärt zu werden brauchen. Schon deshalb wird in Entschädigungsprozessen für die geltend gemachte rassische Verfolgung oft nur wenig beweiskräftiges Material vorgelegt. Überdies läßt sich die Lebenssituation des einzelnen Zigeuners für eine bestimmte Zeit mit einer juristischen Ansprüchen genügenden Sicherheit nur selten rekonstruieren.

Es ist allgemein bekannt, daß die mittlere und namentlich die Bagatell-Kriminalität der Zigeuner – insbesondere der Zigeunermischlinge – bedeutend höher liegt als die der seßhaften, nicht zigeunerischen Bevölkerung. Als der nationalsozialistische Staat mit Beginn der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" durch die Polizei in den Jahren 1937/38 Maßnahmen von einem Umfang ergriff, die ihresgleichen in früheren Zeiten nicht hatten, trafen diese daher an sich begreiflicherweise die Zigeuner härter als jede andere Gruppe. Bereits damals aber wirkte sich eine rassische, oder zumindest eine soziologische Wertung bei der Festnahme und erst recht später im Konzentrationslager für die Zigeuner als Gruppe negativ aus. Während des Krieges verschärften sich die Maßnahmen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" allgemein, hauptsächlich aber wiederum gegen die meisten Gruppen der Zigeuner. Die in Auschwitz in einem besonderen Familienlager bei weitem nicht immer aus kriminellen Gründen festgesetzten Zigeuner aus allen Teilen des Reiches sowie seiner Einflußgebiete starben dort in der Mehrzahl, und etwa zwei Drittel des Restes gingen Anfang August 1944 den Weg in die Gaskammer.

Seit Jahren wird in der Entschädigungs-Rechtsprechung besonders darum gestritten, ob die Umsiedlung der ca. 2500 west- und nordwestdeutschen Zigeuner im Mai 1940 in das Generalgouvernement aus Gründen der Rasse[1], der (Spionage-) Abwehr und der Kriminalprävention[2] jeweils allein oder in Verbindung mit einem anderen der

[1] Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 17. 12. 1958 – 9 – U (Entsch.) 42/58 – (Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 1958, S. 121); Hans Buchheim: Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940 in: Frenkels Entschädigungsrecht, Abhandlungen, Bl. 136ff.; später in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 51ff.

[2] BGH, Urteil vom 7. 1. 1956 – IV ZR 211/55 – S. 10 (RzW 1956, S. 113), ebenso die

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



genannten Motive erfolgte. Für die Frage, welche Motive für den in der Form eines Schnellbriefs ergangenen Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940[3] – im folgenden Umsiedlungserlaß genannt – maßgebend oder doch wesentlich mitbestimmend waren, bildet neben dem Text des Erlasses[4] die Entwicklung, die zum Umsiedlungserlaß führte, ein wesentliches Kriterium.

Nach diesem Umsiedlungserlaß sollten die Kriminalpolizei-Leitstellen West- und Nordwestdeutschlands aus ihren Bezirken insgesamt 2500 Zigeuner schlagartig festnehmen und in das Generalgouvernement „umsiedeln"; nur gewisse Kategorien sollten ausgenommen sein. Der Erlaß bezieht sich ausdrücklich auf den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. Oktober 1939[5] – im folgenden Festsetzungserlaß genannt[6] –, den der Bundesgerichtshof als „eine auch bisher übliche Präventivmaßnahme"[7] ansieht. Heydrich hatte darin angeordnet, daß die Zigeuner ihren derzeitigen Aufenthalt nicht verlassen dürften und darüber zu belehren seien, daß sie im Übertretungsfall in ein Konzentrationslager eingewiesen würden. Ebenso, wie die Grenzzonenverordnung[8] (GzVO) vom 2. September 1939 wegen Spionagegefahr erlassen worden sei, „kann" dem BGH zufolge „angenommen werden, daß der Schnellbrief vom 17. Oktober 1939 . . . das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt, um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden." Diese Annahme des BGH, der mehrere Gerichte gefolgt sind, ist jedoch zweifellos irrig.

Die GzVO beruhte – wie sich aus dem Inhalt klar ergibt – auf dem Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze[9]. Die Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage der GzVO sowie ihr Inhalt, der das „Umherwandern von Zigeunern und nach Zigeunerart" in den neugebildeten Grenzzonen verbietet, deuten auf militärische und kriminalpräventive Motive hin, die bei einer derartigen Maßnahme gegen „Landfahrer" – wie man heute von diesem Personenkreis meist sagt – untrennbar zusammenhängen. Gleiche Gründe gelten auch für die VO zur Erweiterung der Grenz-

---

Kommentare zum Bundesentschädigungsgesetz Becker-Huber-Küster, Berlin-Frankfurt a.M. 1955, zu § 1 BEG, Anm. 6e – S. 50 (mil. od. krim.-präv. Mot.) und Blessin-Wilden, 2. Aufl., München-Berlin 1957 zu § 1 Anm. 35 – S. 183. Vgl. auch die BGH-Entscheidung vom 27. 5. 1959 – IV ZR 35/59.

[3] Der RFSSuChdDtPol. im RMdI. – V B Nr. 95/40g, betr. Umsiedlung von Zigeunern nebst den Richtlinien vom gleichen Tage. (Die hier und im Folgenden zitierten grundlegenden Erlasse sind abgedruckt in der Sammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", hrsg. vom Reichskriminalpolizeiamt, Berlin 1941.)

[4] Eine weitere Erörterung des bei Buchheim a. a. O. behandelten Textes erübrigt sich hier.

[5] Schnellbrief des RSHA, Tgb. Nr. RKPA 149/1939 – g – betr. Zigeunererfassung.

[6] Wenn die Festsetzung der Zigeuner auch nur zum Zwecke der Erfassung und des baldigen Abtransports gedacht war, so blieb der Erlaß doch bis Kriegsende in Kraft, obwohl die Umsiedlungspläne in dieser Form etwa im Oktober 1940 aufgegeben wurden. Die Bedeutung des Erlasses lag deshalb weniger in der Erfassung als in der Festsetzung der Zigeuner.

[7] BGH a. a. O., S. 13.

[8] RGBl. I, S. 1578.

[9] RGBl. I, 1937, S. 281.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



zone vom 30. Oktober 1939[10], sowie für die VO zur Zurücknahme der Erweiterung vom 3. März 1941[11].

Der Festsetzungserlaß hingegen bezieht sich weder ausdrücklich noch mittelbar auf ein Gesetz oder auf eine Verordnung. Um seine Rechtsgrundlage festzustellen, muß auf Ereignisse eingegangen werden, die prima facie mit dem Festsetzungserlaß wenig gemeinsam zu haben scheinen.

Nach dem Polenfeldzug sah Hitler sich in der Lage, seine „volkstumspolitischen" Ziele in großem Stil in Angriff zu nehmen, wenn er auch über die damit verknüpften territorialen Regelungen noch keine volle Klarheit besaß. Am 29. September 1939 bemerkte er zu Rosenberg[12], daß er die Juden zwischen Weichsel und Bug ansiedeln und dazwischen – gemeint war der Raum zwischen dem Reich und der geplanten jüdischen Ansiedlung – „eine polnische Staatlichkeit" schaffen wolle. Noch Anfang Oktober 1939 gedachte Hitler Polen als „eine Art Reststaat" bestehen zu lassen[13]. Am 6. Oktober erklärte er in seiner Reichstagsrede als seine Absichten: „1. Die Schaffung einer Reichsgrenze, die ... den historischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Bedingungen entspricht, 2. die Ordnung des gesamten Lebensraumes nach Nationalitäten, d. h. eine Lösung jener Minoritätsfragen, die nicht nur diesen Raum berühren, sondern die darüber hinaus fast alle süd- und südosteuropäischen Staaten betreffen. 3. in diesem Zusammenhang der Versuch einer Ordnung und Regelung des jüdischen Problems[14]."

Am folgenden Tage, dem 7. Oktober, beauftragte Hitler den Reichsführer-SS Himmler mit der „Festigung deutschen Volkstums"[15]. Nach Hitlers Richtlinien oblag Himmler, neben der Rückführung von Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland und der „Gestellung neuer deutscher Siedlungsgebiete" durch Umsiedlung, die „Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten" (I, Abs. 1, Nr. 2 d. Erl.)[16].

Am 10. Oktober – nur zwei Tage später – soll Himmler[17] den Abtransport von 550000 Juden aus dem zum Reich geschlagenen polnischen Gebieten in das nichteingegliederte Gebiet angekündigt haben. Am 12. Oktober ernannte Hitler Frank zum „Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete"[18]. Am 15. Oktober wurde das Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in

---

[10] RGBl. I, S. 2114.

[11] RGBl. I, S. 118.

[12] Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934 und 1939/40, hrsg. von H. G. Seraphim, Göttingen-Berlin-Frankfurt/M. 1956, S. 81.

[13] Frank in einer Rede vom 30. 5. 1940, Notiz in seinem Tagebuch, zit. nach IMT, Bd. XXIX, S. 441.

[14] Dokumente der Deutschen Politik, Bd. 7, Teil 1, Berlin 1940, S. 358.

[15] Dok. 686–PS: IMT, Bd. XXVI, S. 255ff.

[16] Zur Vorgeschichte des Erlasses vgl. Robert Koehl: RKFDV: German Resettlement and Population Policy 1939–1945, Cambridge (USA) 1957, S. 52f.

[17] Nbg. Dok. NO 4059 vgl. G. Reitlinger, Die Endlösung, Berlin 1956, S. 42.

[18] RGBl. I, S. 2077.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



das Deutsche Reich unterzeichnet[19]. Zwei Tage später gab Heydrich den Festsetzungserlaß heraus. – Dieser Rahmen muß bei den Maßnahmen berücksichtigt werden, die zur gleichen Zeit die Zigeuner betrafen.

Nach der nationalsozialistischen Ideologie wie ihrer Terminologie können unter den „volksfremden Bevölkerungsteilen", von denen Hitlers Erlaß vom 7. 10. 39 spricht, sowohl die Juden als auch die Zigeuner verstanden werden. Denn letztere werden in sämtlichen bekannten Rassenkommentaren als „artfremd"[20] bezeichnet, und dieser Begriff ist noch umfassender als der Begriff „volksfremd".

Bei seinen Maßnahmen gegen die Zigeuner im Oktober 1939 kann Himmler an sich von verschiedenen Motiven ausgegangen sein.

## Militärische Motive

Abgesehen von dem bestehenden Kriegszustand überhaupt ist hier zu berücksichtigen, daß Hitler seit Ende September eine Offensive im Westen plante[21]. Es liegt daher nahe, die beabsichtigten Maßnahmen gegen die Zigeuner mit diesem Plan in Zusammenhang zu bringen. Entscheidend für die Beurteilung des Einflusses militärischer Motive dürfte die VO zur Erweiterung der Grenzzone sein. Wollte man nämlich unterstellen, daß die im Festsetzungserlaß vorgesehenen Maßnahmen auf einen Wunsch des Oberkommandos der Wehrmacht zurückgehen – einen Beleg dafür gibt es freilich nicht –, so wäre es schwer verständlich, warum diese VO verschiedene Bestimmungen des Festsetzungserlasses in stark abgeschwächter Form enthält. Ferner wäre nicht einzusehen, welches Interesse die Wehrmacht gehabt haben sollte, so unterschiedliche Wünsche für die Sicherheit vorzubringen. Der BGH drückt dagegen die heute noch herrschende Meinung dahin aus, daß GzVO und Festsetzungserlaß ihren Grund in der Spionageabwehr im Kriege haben, und daß dieser Erlaß „das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt, um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden". Da der Festsetzungserlaß nach der hier vertretenen Ansicht erster sichtbarer Ausdruck der gegen die Zigeuner gerichteten Umsiedlungspläne Himmlers ist, sollen einige Unterschiede zwischen der GzVO und dem Festsetzungserlaß herausgestellt werden:

1. Dem einleitenden Satz des Erlasses zufolge sollte die Zigeunerfrage „binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet grundsätzlich geregelt" werden. Der Plan einer grundsätzlichen Regelung schließt notwendig den Gedanken an eine Dauerlösung

[19] Monatshefte für auswärtige Politik, 7. Jg. (1940), S. 24–27.

[20] Die damit herausgeforderte Begründung, warum die aus Nordwest-Indien stammenden Zigeuner nicht zu den artverwandten Menschen zählen, blieben sie schuldig. Auch Ritter, der Leiter der Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts, der die Zigeuner untersuchte, hat sich dazu nicht geäußert. Es wurde – außerhalb dieser Kommentare – die Ansicht vertreten, daß sie auf ihrer Wanderung nach Deutschland so viel artfremdes Blut aufgenommen hätten, daß man sie nicht mehr als artverwandt ansehen könne.

[21] H. A. Jacobsen: Fall Gelb, Der Kampf um den deutschen Operationsplan zur Westoffensive 1940, Wiesbaden 1957, S. 8.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



ein. Spionageabwehrmaßnahmen aber sind weitgehend vom Friedens- oder Kriegszustand und der damit jeweils gegebenen zeitlich befristeten Lage abhängig. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß aus militärischen Gründen „grundsätzliche" Maßnahmen gegen die Zigeuner erfolgen sollten. So wurde denn auch die VO zur Erweiterung der GzVO im März 1941 aufgehoben, während der Festsetzungserlaß bis zum Kriegsende in Kraft blieb. Zudem faßt dieser eine „grundsätzliche" Regelung „für das gesamte Reichsgebiet" ins Auge.

2. Die GzVO enthält außer dem Verbot des Umherwanderns für Zigeuner und nach Zigeunerart keine weiteren Maßnahmen, die sich gegen diese Gruppe richten sollten. Heydrich hingegen ordnete unter ausdrücklichem Hinweis auf eine bevorstehende grundsätzliche Regelung verschiedene Maßnahmen an. Folglich muß der Festsetzungserlaß als ein Vorläufer entsprechender künftiger Bestimmungen gewertet werden.

3. In einem späteren Erlaß[22] des RSHA vom 20. September 1941 wurde ausdrücklich niedergelegt, daß die Auflagen des Festsetzungserlasses keine Geltung besäßen, wenn sich auf Grund eines Gutachtens der Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes herausstellte, daß es sich um einen Nichtzigeuner handle.

4. Die GzVO wendete sich allgemein gegen das Umherwandern von „Zigeunern und nach Zigeunerart". Der Festsetzungserlaß hingegen richtete sich gegen „Zigeuner und Zigeunermischlinge". Die GzVO ging also von einem bestimmten Sozialverhalten aus, während der Erlaß eindeutig ethnisch-biologische Kategorien anwandte.

5. Wenn der Festsetzungserlaß tatsächlich nur eine Ausdehnung der GzVO bedeuten sollte, so bliebe es unverständlich, weshalb 13 Tage später die VO zur Erweiterung der Grenzzone lediglich das Grenzzonengebiet im Westen ausdehnte und für Zigeuner etwas bestimmte, was durch den Festsetzungserlaß in weitaus schärferer Form bereits angeordnet war. Wenn hier ein Zusammenhang bestände, so hätte entweder der Festsetzungserlaß die nichtzigeunerischen Landfahrer mit umfassen, oder die Verordnung zur Erweiterung der Grenzzone hätte die Zigeuner wenn für diese aus militärischen Gründen jene weit schärferen Bestimmungen gelten sollten, ausnehmen müssen.

6. Beide GzVO verboten das „Umherwandern". Der Erlaß hingegen ordnete für Zigeuner und Zigeunermischlinge an, „bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen". Nach dem Festsetzungserlaß war es demnach verboten, vom einen Ort zum anderen – auch ohne die gesamte Habe – zu fahren, während beide GzVO dies zuließen. Beispielsweise durfte ein Zigeunermischling nicht einmal für einen Tag von einem Dorf in Ostpreußen zum anderen laufen, während ein nichtzigeunerischer Landfahrer selbst in der Grenzzone im Westen mit der Eisenbahn nach einem beliebigen Ort fahren durfte, der auch für andere Zivilisten freigegeben war.

---

[22] Tgb. VA 2 Nr. 452/41 III – unter: III 3a (vgl. Anm. 5).

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



7. Alle drei GzVO sind als Rechtsnorm des RMdI bekanntgemacht worden, während der Erlaß Geheimcharakter trug, der erst am 17. Februar 1941 aufgehoben wurde[23]. Auch kann der Erlaß nicht auf Grund der GzVO ergangen sein, da eine Ermächtigung, über die Bestimmung der GzVO hinauszugehen, in ihm nicht ausgesprochen war.

8. Die GzVO sprachen ein Verbot aus, das im Übertretungsfall nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden konnte. Der Erlaß des RSHA drohte hingegen im Übertretungsfall die Einweisung in ein Konzentrationslager an.

Diese Unterschiede dürften ausreichend darlegen, daß ein Zusammenhang zwischen den GzVO und dem Festsetzungserlaß nicht besteht und daß der letztere mindestens vorwiegend aus anderen Gründen ergangen sein muß. Die Wehrmacht dürfte sehr wahrscheinlich den Anstoß zu den beiden GzVO, nicht aber zum Festsetzungserlaß gegeben haben.

## Kriminalpräventive Motive

Besonders starke Veränderungen der Kriminalität der Zigeuner bei Kriegsbeginn sind bisher nicht bekannt geworden und wurden in einem Gespräch des Verfassers mit mehreren leitenden Beamten des ehemaligen Reichskriminalpolizeiamtes von letzteren auch nicht behauptet. Nach dem Auslesemaßstab, wie er bei dem Festsetzungserlaß erwartet werden konnte, wären viele Zigeuner betroffen worden, die keine oder nur geringe Vorstrafen gehabt hätten. Trotz der damaligen strengen Maßstäbe ist man daher geneigt, kriminalpräventive Motive zu verneinen. Andererseits muß man sich bei sämtlichen Überlegungen dieser und ähnlicher Art hüten, aus der übergroßen Härte einer Maßnahme sofort auf rassische Motive zu schließen. Selbst für die nahezu pauschale Anwendung des Erlasses ließe sich ja geltend machen, daß es aus Gründen der Menschlichkeit und auch aus kriminalpräventiven Motiven hätte vorgezogen werden müssen, eine Familie geschlossen auszusiedeln, als sie etwa nach einem bestimmten Vorstrafenschlüssel zu sondern und die Familien für immer zu zerreißen. Selbst bei Annahme solcher Erwägungen wäre es jedoch immer noch möglich gewesen, einzelne Familien, die kriminell nicht oder nicht nennenswert belastet waren, von der Umsiedlung auszunehmen. Aber nach kriminalpräventiven Gesichtspunkten sollte die Auswahl offenbar nicht, zumindest nicht in herkömmlichem Sinne, erfolgen. Denn dann wäre es überflüssig gewesen, in den „Bemerkungen" anzugeben, ob in Mischehen der Mann oder die Frau „nachweislich arischer Abstammung" sei. Grundsätzlich sollten offenbar nur Zigeuner ausgenommen werden, die in den letzten 5 Jahren seßhaft gewesen und der Fürsorge nicht zur Last gefallen waren. Die erwähnte Forschungsstelle hatte nämlich bei

[23] RSHA VB 2 Nr. 1580/40, in: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 9/41 (vgl. Anm. 5).

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



ihren mehrjährigen Untersuchungen festgestellt, daß die Kriminalität der Zigeunermischlinge größer sei als die der „rassereinen"[24].

Folglich lag es auch im kriminalpräventiven Interesse, diese Vermischung zu unterbinden. Da die Mischlinge mehr als 90%[25] der Zigeuner überhaupt ausmachten, war aus dieser Sicht heraus die Zigeunerfrage im Grunde eine Zigeunermischlingsfrage. Hätte man 1939 zwischen Zigeunern und Mischlingen unterscheiden wollen, so hätten die entsprechenden Unterlagen dafür bereits vorhanden sein müssen. Das war aber z. B. für Österreich und Ostpreußen nicht der Fall, da die Forschungsstelle nach Angabe eines ehemaligen Angehörigen bis Kriegsende in Österreich keine Untersuchungen vorgenommen hat und sie in Ostpreußen erst 1940/41 durchführte. Folglich dürfte die Unterscheidung zwischen Zigeunern und Zigeunermischlinge hinsichtlich ihrer Kriminalität für die Umsiedlung nicht so bedeutsam gewesen sein, wie es nach der ausdrücklichen Unterscheidung im Festsetzungserlaß angenommen werden könnte. Wohl aber mag Himmler zum Teil auch von kriminalpräventiven Vorstellungen (im nationalsozialistischen Sinne) ausgegangen sein.

## Rassische Motive

Die angebliche Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft war für Himmler jedoch in entscheidendem Maße vom Gesichtspunkt der „Rasse" bestimmt. Dabei unterlagen die Zigeuner einer andern Beurteilung als die Juden. Bei den Zigeunern konnte von einer irgendwie wesentlichen Einflußnahme auf das politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben nicht die Rede sein. Theater, Film, Rundfunk und Presse waren schließlich nicht zigeunerisch „durchsetzt". Für Himmler fielen die unbestreitbar teilweise erheblichen Mißstände weniger wegen der Kriminalität der Zigeuner als wegen ihres asozialen Verhaltens, insbesondere aber in Hinblick auf ihr Bestreben, sich mit „Deutschblütigen" bzw. wiederum mit Mischlingen zu vermischen, ins Gewicht. Entscheidend ist aber, daß nach nationalsozialistischer Auffassung das Verhalten des Menschen nicht wesentlich von den Bedingungen seiner Umwelt, sondern ausschlaggebend von der Veranlagung bestimmt ist. Die Veranlagung aber wird bekanntlich auf die Rasse zurückgeführt. Überdies hatte die Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in ihren jahrelangen Untersuchungen festgestellt, daß Zigeunermischlinge bei weitem eher dazu neigten, sich mit „Deutschblütigen" oder wiederum mit Mischlingen als mit Zigeunern zu verbinden. Da – wie erwähnt – die Mischlingsbevölkerung über 90% der Gesamtheit der Zigeuner ausmachte, war jene Feststellung sicherlich ein wesentlicher Faktor für Himmler. Ob für ihn auch die große Geburtenzahl bei den Zigeunern zusätzlich eine Rolle gespielt hat, und ob er etwa durch die Denkschrift Portschy's über die

[24] Dies ist ohne weiteres einleuchtend, wenn man berücksichtigt, mit welchen Kreisen Zigeuner in Berührung kommen, die sich von ihren Familien trennen.

[25] Nach Eva Justin, Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinder und ihrer Nachkommen, math.-naturw. Diss. Berlin, Nov. 1943, in: Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, Bd. LVII, H. 4. Berlin 1944, S. 34 sogar über 95 Prozent.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Zigeunerfrage[26] beeinflußt war, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls war es am einfachsten, eine weitere „rassische" Vermischung durch Abtransport der Mischlinge zu unterbinden. Da man für das gesamte Reichsgebiet noch nicht wußte, wer zu den wenigen rassereinen Zigeunern gehörte, dürfte Himmler auch diese zunächst mit in die Umsiedlung eingeschlossen haben. Er konnte langwierige Untersuchungen zwecks Differenzierung zwischen den Zigeunern nicht abwarten, denn es galt, die neue politische Situation so schnell wie möglich auszunutzen. So ordnete Heydrich im Festsetzungserlaß denn auch an, die Zigeunererfassung – „notfalls unter Zurückstellung aller übrigen Arbeiten" – als „Sofortsache" zu bearbeiten.

Gegen das Vorliegen überwiegend rassischer Gründe kann auch nicht geltend gemacht werden, daß Heydrich von einer Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei spricht und nicht von einer Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV). Denn abgesehen davon, daß Himmler erst vor zehn Tagen RKFDV geworden war, gehörte es zu den Eigentümlichkeiten dieses Amtes, daß es sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben anderer Dienststellen der SS und des Staates unter deren Namen als Exekutivorgane bedienen konnte[27]. Die Geheime Staatspolizei hatte seit Jahren ein eigenes Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4), weshalb auch die Aussiedlung der Juden in die Hände der Gestapo gelegt wurde. Mit Zigeunern aber hatte von jeher am meisten die Kriminalpolizei zu tun gehabt, wobei man auch berücksichtigen muß, daß die Arbeiten der Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes unmittelbar der Kripo zugute kommen sollten. Es ist daher nur folgerichtig, daß Himmler für die Umsiedlung der Zigeuner das Reichskriminalpolizeiamt einsetzte und daß Heydrich von der Überprüfung der eingegangenen Meldungen durch das Reichskriminalpolizeiamt und das Reichsgesundheitsamt sprach.

Auf die Motive Himmlers läßt sich, wie oben schon angedeutet, auch aus Tatsachen schließen, die sich nicht aus dem Festsetzungserlaß selbst ergeben. Am gleichen 17. Oktober 1939, an dem Heydrich den Festsetzungserlaß unterzeichnete, äußerte Hitler in einer grundlegenden Besprechung mit Keitel, Frank, Himmler und anderen[28], daß die deutsche Herrschaft über das besetzte Polen ermöglichen müsse, „das Reichsgebiet von Juden und Polacken zu reinigen". Wenn Hitler die Zigeuner nicht erwähnt haben sollte – der genaue Wortlaut ist uns nicht bekannt –, so dürfte dies daran gelegen haben, daß Hitler wegen der weitaus zahlreicheren Polen und Juden (insbesondere in den eben in das Reich eingegliederten Gebieten) nur die beiden größten Gruppen der „Fremdrassigen" in Deutschland nannte. Die Äußerungen Hitlers dürften mehr beispielhaften als enumerativen Charakter gehabt haben. Nach den „wilden" jüdischen Umsiedlungstransporten sollten die plan-

[26] Nbg. Dok. NG–845. Denkschrift des Landeshauptmanns des Burgenlandes Dr. Tobias Portschy über die Zigeunerfrage vom August 1938. In dieser Denkschrift fordert Dr. Portschy mit rasseideologischen Begründungen eine rücksichtslose Verfolgung (Sterilisierung, Zwangsarbeit, Ausschluß aus den Volksschulen etc.) der Zigeuner.

[27] Gutachten der Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 239ff.

[28] Vgl. Nbg. Dok. 864–PS, in: IMT, Bd. XXVI, S. 378.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



mäßigen am 15. November beginnen, und die Umsiedlung von mindestens 3 Mill. Menschen sollte Ende Februar 1940 abgeschlossen sein[29]. Selbst aus dem Tagebuch Franks geht hervor, daß das besetzte Gebiet, da eben erst die Kampfhandlungen geendet hatten und die Verwaltung sich erst wieder bilden mußte, aus Unterkunfts-, Verpflegungs- und Bekleidungsmangel einfach nicht in der Lage war, praktisch ohne Vorbereitungszeit ca. 3 Mill. Menschen binnen 3½ Monaten unterzubringen, noch dazu im Winter. Bekanntlich haben Umsiedlungen in dieser Größenordnung 1939/40 dann auch nicht stattgefunden. Deshalb ist es wohl auch bei der bloßen „Erfassung" der Zigeuner zunächst geblieben.

Am 4. März 1940 konnte Frank[30] jedenfalls in einer Rede erklären: „Von dem Gedanken, daß man 7½ Mill. Polen nach und nach in das Generalgouvernement hineintransportieren kann, ist man völlig abgekommen. Es handelt sich nur noch um die Frage der Abführung von etwa 100–120000 Polen, etwa 30000 Zigeunern und einer nach Belieben festzusetzenden Zahl von Juden aus dem Reich . . ."[31].

Nach einer Äußerung Franks vom 12. April 1940[32] sollten aus dem Reich 450000 Juden in das Generalgouvernement umgesiedelt werden. Da nach der Volkszählung vom 17. Mai 1939 – also ein knappes Jahr zuvor – im sogenannten Altreich nur 233646 Juden lebten[33] und sich diese Zahl vornehmlich durch Auswanderung eher noch vermindert haben dürfte, kann man daraus schließen, daß zumindest der überwiegende Teil der im Gebiet des Altreichs lebenden Juden in das Generalgouvernement umgesiedelt werden sollte. Für die Zigeuner gilt dies prozentual in noch höherem Maße. Im Reichsgebiet lebten 1940 nämlich nur ca. 30000 Zigeuner und Zigeunermischlinge[34] – die Zigeuner in den östlichen neuen Reichsteilen nicht eingerechnet. Wenn man von dieser Zahl die Zigeuner abzieht, die – nach dem Festsetzungserlaß zu urteilen – wahrscheinlich von der Umsiedlung ausgenommen werden sollten und andererseits die noch nicht registrierten Zigeuner der neuen Reichsteile hinzuzählt, dürfte die angegebene Zahl grundsätzlich alle Zigeuner und Zigeunermischlinge des Reiches bis auf die geringen Ausnahmen umfassen, die nach dem Festsetzungserlaß möglich waren. Demnach dürfte im März/April 1940 grundsätzlich die Absicht bestanden haben, die Zigeunerfrage durch Evakuierung auf das Generalgouvernement abzuwälzen, was man zu dieser Zeit für die Juden nicht mit gleicher Sicherheit behaupten kann. Um wieviel mehr muß dann aber im Oktober 1939 dieselbe Absicht bestanden haben, da damals noch Umsiedlungen weit größeren Maßstabes geplant waren.

---

[29] Erklärung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in einer Arbeitsbespr. vom 31. 10. 1939, Frank-Tgb.: IMT, Bd. XXIX, S. 358.

[30] IMT, Bd. XXIX, S. 458.

[31] Wenn später größere Zahlen genannt wurden, so hatte das auf die Quote der Zigeuner keinen Einfluß.

[32] IMT, Bd. XXIX, S. 375.

[33] Bruno Blau: Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1939–1945, 2. Aufl., Düsseldorf 1954, S. 9.

[34] Robert Ritter: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, 6. Jg. (1941), Heft 21, S. 477ff. (483).

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Auf Anordnung Himmlers führte Heydrich am 30. Januar 1940 eine Besprechung mit allen[35] an der Umsiedlung beteiligten Stellen durch[36]. Die Konferenz sollte eine einheitliche Linie in diesen Fragen gewährleisten. Nachdem bisher 87000 Polen und Juden aus dem Warthegau in das Generalgouvernement abtransportiert worden waren – abgesehen von der „illegalen" Abwanderung –, wurden folgende drei Aktionen geplant:

40000 Polen und Juden sollten vordringlich abgeschoben werden, um Platz für Baltendeutsche zu schaffen.

Danach sollten 120000 Polen und Juden evakuiert werden, um Raum für Wolhyniendeutsche freizumachen.

Nach Abschluß der zweiten Aktion sollte als letzte Massenbewegung[37] die Räumung der neuen Reichsteile von sämtlichen Juden und die des Reichsgebiets von 30000 Zigeunern erfolgen.

Aus dem Protokoll geht über den Termin nur hervor, daß Heydrich mit dem Beginn der zweiten Aktion etwa für Anfang März rechnete. Der Beginn der Zigeunerevakuierung läßt sich daher nur abschätzen.

Diese Ankündigung ist jedoch nicht geeignet, glaubhaft zu machen, daß eine Umsiedlung aller Zigeuner im Winter 1939/40 nicht beabsichtigt war. Ausgangspunkt der hier geplanten Aktionen war nicht primär die Evakuierung von Polen und Juden, sondern die Unterbringung von Balten- und Wolhyniendeutschen. Danach richtete sich auch die Zahl der nach nationalsozialistischer Ansicht nötigen Aussiedler. Bei der geplanten dritten Aktion hingegen war es nicht mehr nötig, Gebiete für Volksdeutsche oder für Truppenübungsplätze – was auch vorgekommen

[35] Nbg. Dok. NO 5322. Auf der Sitzung waren vertreten: Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgovernement, die Kommandeure und Inspekteure der Sipo und des SD nebst den Leitern der Stapo-Leitstellen Ostdeutschlands sowie des Gengouv., ferner der RKFDV, die Volksdeutsche Mittelstelle, die Haupttreuhandstelle Ost, das RSHA und das Geheime Staatspolizeiamt – nicht aber das RKPA und das Rassenpolitische Amt der NSDAP.

Reitlinger (Endlösung, S. 51) behauptet, daß in dieser Sitzung das Rasse- und Siedlungshauptamt um Himmlers Zustimmung zur Deportation der Zigeuner gebeten habe. – Nach der 45 Personen umfassenden Anwesenheitsliste haben weder Himmler noch ein Vertreter des RuSHA an der Sitzung teilgenommen.

[36] Übrigens forderten zwei Angehörige des Rassenpolit. Amtes der NSDAP, Wetzel und Hecht, in einer Denkschrift vom 25. 11. 1939, „100000 Zigeuner und sonstige Artfremde" aus dem Reichsgebiet in das Generalgovernement abzuschieben. Da seit dem Auftrag für Himmler zur Festigung deutschen Volkstums die Durchführung sämtlicher An-, Aus- und Umsiedlungspläne der SS vorbehalten war, dürfte jenes relativ bedeutungsarme Amt der Reichsleitung der NSDAP zumindest im November 1939 noch nicht über die Pläne der – steckengebliebenen – Umsiedlung der Juden und Zigeuner informiert gewesen sein.

[37] Reitlinger (Die SS, Tragödie einer deutschen Epoche, Wien-München-Basel 1957, S. 137) behauptet, daß die Zigeuner „die ersten von dieser Maßnahme betroffenen deutschen Staatsbürger" waren. Tenenbaum (Race and Reich, New York 1956, S. 399ff.) spricht von zahlreichen Zügen mit Zigeunern, die im Spätsommer nach Polen gerollt seien. Beide Behauptungen sind weder durch das Protokoll noch bisher durch Zeugenaussagen belegt. Außer den im Mai 1940 deportierten Zigeunern hat in diesem Jahr keine weitere Umsiedlung größeren Ausmaßes stattgefunden.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



ist – freizumachen. Wenn die Zigeuner erst in der dritten Phase umgesiedelt werden sollten, so nicht deshalb, weil die nationalsozialistischen Machthaber ihre Umsiedlung als unbedeutend und wenig dringlich angesehen hätten. Wären die Zigeuner nämlich für die erste oder zweite Phase vorgesehen worden, so hätte ihre Umsiedlung, da sie ja aus dem „Altreich" erfolgte, keinen Siedlungsraum für Volksdeutsche geschaffen. Folglich konnten sie erst nach Aussiedlungen in Betracht kommen, die diese Voraussetzungen erfüllt hatten. Da für die dritte Phase keine Polen, sondern nur Juden der neuen Reichsteile und grundsätzlich alle Zigeuner des Reiches vorgesehen waren, dürfte sich darin die unterschiedliche Dringlichkeit der Deportationen abzeichnen. Warum in der dritten Phase keine Polen ausgesiedelt werden sollten, kann für diese Untersuchung dahingestellt bleiben. Entscheidend in unserem Zusammenhang ist die Tatsache, daß Himmler in der dritten Phase die Evakuierung von 30 000 Zigeunern für wichtiger ansah als den Abtransport einer gleichen Anzahl von Polen oder Juden aus dem Reichsgebiet. – Es ist kein Grund ersichtlich, warum man die Zigeuner im Oktober 1939 anders beurteilt haben sollte.

Es ließe sich noch einwenden, daß wohl einzelne Transporte von Polen und insbesondere Juden noch für November und Dezember 1939 bekanntgeworden sind, daß aber Zigeunertransporte nicht in dieser Zeit stattgefunden haben. Demnach müßte eine Evakuierung der Zigeuner im Oktober 1939 doch nicht vorgesehen gewesen sein. – Dagegen spricht jedoch eine Äußerung des Leiters der Rassehygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle Dr. Dr. Ritter[38], er sei nie über Zigeuner betreffende Maßnahmen, Einweisungen in Konzentrationslager usw. unterrichtet worden, habe jedoch von dem Befehl zu einer Umsiedlung der Zigeuner nach Polen im Winter 1939/40 gehört und sei gegen dieses Vorhaben angegangen, was „nicht ohne Erfolg" geblieben sei. Ob Ritters Intervention tatsächlich die Hinausschiebung der Umsiedlung bewirkt hat, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Wohl aber ist nach der Äußerung dieses Mannes, der für die rassen- und kriminalbiologischen Untersuchungen aller in Deutschland lebenden Zigeuner zuständig war, mit Sicherheit anzunehmen, daß die Umsiedlung bereits für den Winter 1939/40 tatsächlich geplant gewesen ist.

[38] Aus der Verteidigungsschrift Ritters im Ermittlungsverfahren (STA Frankfurt/M. 55/3 Js 5582/48). Ritter ist nach Einstellung des Verfahrens gestorben.

Jahrgang 7 (1959), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1959_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte